

Diplomatisches Departement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): - **(1842)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Diplomatisches Departement.

I.

Verhältnisse zum Auslande.

Bern war im Jahre 1842, gleich wie im vorhergehenden, Borort der Eidgenossenschaft. Als solcher war sein Verkehr mit den auswärtigen Mächten sowohl durch die bei der Schweiz accreditirten Minister derselben als durch die schweizerischen Legationen und Consulate im Auslande nicht unbedeutend. Was jedoch der eidgenössische Staatsrath und Regierungsrath verhandelt, das gehört nicht hieher.

Die ihnen entsprechenden Kantonalbehörden kamen durch einige ganz unvorhergesehene Ereignisse gleichfalls in lebhafte Berührung einerseits mit der Regierung eines westlichen, andererseits mit dem Gesandtschaftspersonale eines östlichen Nachbarstaates.

Zwei in kurzer Zeit aufeinander gefolgte Gebietsverletzungen waren die Facten, welche eine diplomatische Correspondenz mit Frankreich nach sich zogen. Das eine dieser Vergehen war durch französische Zollwächter am 25. April bei Burg im Bezirke Laufen, das andere durch französische Gensdarmen am 21. August zu la Goule im Amtsbezirke Freibergen verübt worden.

Die Gebietsverletzung zu Burg wurde auf die hierseits erhobene, durch den Borort bei der königlichen Regierung anhängig gemachte Beschwerde hin von dieser sogleich anerkannt.

Sie sprach ihr Bedauern darüber aus, bestrafte die schuldigen Douaniers und entschädigte die Familie des bei dem Anlasse durch unverschuldetes Losgehen eines Gewehres getödteten Fuhrmanns Ackermann, welche sich auf dieses hin vollkommen befriedigt erklärte. Die Genugthuung war somit erfolgt und die Sache als erledigt anzusehen.

Die andere Violation des bernischen Gebietes durch französische Landjäger gleichfalls durch den Vorort eingeklagt ward dagegen von der französischen Regierung bestritten. Der vom Regierungstatthalteramte Freibergen veranstalteten Untersuchung zufolge hatten diese Gensdarmen einen französischen Ausreißer in Beisein eines bernischen Landjägers zu la Goule dießseits des Doubs aufgesucht, angehalten und über den Fluß, der die Grenze bildet, nach Frankreich geschleppt. Nach den französischen Berichten hätte der bernische Landjäger den Salzmann als einen Bagabunden aufgegriffen und über die Grenze zurückgeführt, worauf er erst von der französischen Polizei angehalten worden sei. Vergeblich waren alle Versuche mit Frankreich in Bezug auf die Umstände, welche die Verhaftung des fraglichen Ausreißers begleitet, eine Verständigung zu erzielen. Es beharrte auf der Erklärung, daß seine Darstellung des Sachverhaltes die richtige, die unsrige ungeachtet einer zweiten angeordneten Untersuchung irrig sei; doch geschah dem Deserteur nicht nur nichts Leides, sondern es ward ihm sogar eine zweite Desertion kurz darauf möglich gemacht. Unter solchen Umständen, da die beiden Staaten über das Fundament der Streitfrage direkt entgegengesetzter und unabänderlicher Meinung waren, da diese selbst nicht wichtig genug erschien, um ohne Rücksicht auf die von daher zu gefahrenden ernstlichen Verwicklungen weiter verfolgt zu werden, da übrigens auch der zunächst Betheiligte keine nachtheiligen Folgen mehr zu besorgen hatte, beschloß der Regierungsrath am 5. April leßthin, die bei der französischen Regierung anhängig gemachte Reclamation auf sich beruhen zu lassen.

Einen dritten diplomatischen Anstand im Jahre 1842 verursachte eine von dem Koche des kaiserlich-königlich österreichischen Gesandten, Grafen von Bombelles, begangenen Zoll- und Ohngelddefraudation. Derselbe hatte nämlich, die privilegirte Adresse seines Herrn mißbrauchend, dreizehn Fässer französischen Weines, zusammen 1632 Schweizermaß haltend, in Bern eingeschmuggelt. Die Verschlagniß ward aber sogleich von der Zoll- und Ohngeldverwaltung constatirt, eine Untersuchung angehoben, der Wein in einem Privathause entdeckt und nach §. 22 des Ohngeldgesetzes mit Beschlag belegt, um für die Bezahlung von Gebühr und Buße zu haften. Dagegen reclamirte nun der k. k. österreichische Gesandte, indem er für seinen Koch die Immunität von der hiesigen Gerichtsbarkeit in Anspruch nahm. Die Regierung wies diese Zumuthung als weder auf einem allgemein anerkannten völkerrechtlichen Principe, noch auf Bestimmungen einer besondern Convention mit Oesterreich beruhend zurück. Indessen beharrte der Herr Gesandte auf seiner Meinung, worauf das Richteramt Bern folgende Verfügung erließ, die seitdem in Kraft erwachsen ist:

- 1) Die Untersuchung gegen Friedrich Michel Schonz ist auf so lange eingestellt, bis entweder der k. k. österreichische Gesandte erklärt, daß er nicht weiter auf der für seinen Bedienten angesprochenen Immunität beharre, oder aber das daheringe Dienstverhältniß aus irgend einem Grunde aufgelöst wird;
- 2) der mit Beschlag belegte Wein soll allen Rechten ohne Schaden an eine öffentliche Steigerung gebracht, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen, der daheringe Erlös aber gegen eine zu drei vom Hundert zinsbare Obligation in die Kantonalbank deponirt und die Obligation dem Richteramte Bern zur Aufbewahrung zugestellt werden, bis die Sache endlich erledigt sein wird;
- 3) diese Verfügung soll dem Herrn Oberzollverwalter Behufß der Vollziehung, dem diplomatischen Departemente zu

seiner und des österreichischen Gesandten Kenntniß mitgetheilt werden.

Diese drei Anstände ausgenommen bot der Verkehr mit dem Auslande nichts Bemerkenswerthes dar. Er beschränkte sich wie meist bloß auf Fälle amtlicher Verwendung für Partikularinteressen.

II.

Verhältnisse zur Eidgenossenschaft, und zwar

a. zu dem Bunde im Allgemeinen.

Auch im Jahre 1842 war Bern Vorort. Die Tagsatzung versammelte sich ordentlicher Weise am ersten Montage des Heumonats. Der Berathungsgegenstände waren fünfzig. Nach der im Abschiede beobachteten Reihenfolge stellten sich als die wichtigsten Verhandlungen dar:

- 1) Die Beschlüsse, betreffend das elfte eidgenössische Uebungslager; im August auf der Almend zu Thun abgehalten und von der Tagsatzung mit einem Besuche beehrt, gab dasselbe Zeugniß von der fortschreitenden Vervollkommnung unsres Heerwesens, namentlich in Bezug auf die Organisation, Mobilisation und Instruktion der Truppen, wie solche aus dem amtlich erstatteten Berichte des Nähern zu ersehen ist.
- 2) Die nachdrückliche Förderung der trigonometrischen Vermessungen der Schweiz durch Bewilligung ansehnlicher Beiträge an die Stände Zürich, Freiburg und Schaffhausen zu topographischer Aufnahme ihres Kantonsgebietes.
- 3) Die Berathung und definitive Annahme der Reglemente:
 - a. Ueber die Bewaffnung und Ausrüstung der Truppen aller Waffengattungen des eidgenössischen Heeres;
 - b. über das Kleidungswesen, sowie über die Distinktionszeichen; und
 - c. über die Büchsenfchmiede.

- 4) Die aargauische Klosterfrage, welche leider ihre Erledigung noch nicht erhielt, weil weder der Antrag, diese Angelegenheit als durch das aargauische Großrathsdekret vom 19. Heumonath 1841 erledigt anzusehen und sonach aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, noch derjenige, den Stand Aargau zur Wiederherstellung der aufgehobenen Klöster anzuhalten, eine Mehrheit der Standesstimmen zu vereinigen vermochte. Für Ersteres stimmten elf Stände und ein halber, für Letzteres neun Stände und ein halber. Gleiches Schicksal hatte die Subsidiarfrage, ob durch Verkäufe von Klostergütern die durch den Tagsatzungsbeschluss vom 2. April 1841 hinsichtlich dieser Güter erkannte Aufrechthaltung des Status quo beeinträchtigt sei oder nicht. Keine Mehrheit weder für Bejahung noch für unbedingte oder bedingte Verneinung dieser Frage.
- 5) Die Anstände zwischen dem Kantone Solothurn einerseits und den Kantonen Bern und Basel-Landschaft andererseits, herrührend von dem Seitens des erstern im Jahre 1792 dem Fürstbischöfe von Basel gemachten Anleihen von Fr. 64,000 ungeachtet der Vorstellungen, wie die Sache rein civilrechtlicher Natur, mithin der Art. 5 des Bundesvertrages, der einzig bei Streitigkeiten über hoheitliche Rechte die betreffenden Stände an ein eidgenössisches Schiedsgericht verweise, unanwendbar sei, ward mit 18 Stimmen der Beschluß vom 10. August 1841 bestätigt, und Bern dringend eingeladen, dem Stande Solothurn in Betreff der fraglichen Reclamation vor dem eidgenössischen Rechte Rede und Antwort zu geben, und zu diesem Ende seine Schiedsrichter zu bezeichnen.
- 6) Die Ergänzung des Concordates vom 4. Heumonath 1820 über Eheinssegnungen und Copulationscheine durch folgende Bestimmung: „Die Bewilligung zur Einsegnung „einer Ehe zwischen Angehörigen von zwei verschiedenen „Kantonen oder zwischen zwei Versprochenen des näm-

„lichen Kantons, welche sich in einem andern Kantone
„wollen trauen lassen, soll auf die Vorweisung der erforderlichen
„Verkündungsscheine und einer Erklärung der Regierung des heimathlichen
„Kantons des Versprochenen (Bräutigams) ertheilt werden, durch welche
„bezeugt wird, daß dortseits die Bewilligung der Einsegnung der betref-
„fenden Ehe außer dem Kantone erfolgt sei.“

7) Die Beschwerde der Kantone Waadt und Neuenburg über den bernischen Ohmgeldbezug, welche indeß zu keinem Resultate führten, da alle daherigen Anträge, selbst derjenige der Vollziehung des Tagsatzungsbeschlusses vom 26. Heumonath 1831 über den freien Verkehr im Innern der Schweiz, dessen verbindliche Kraft sogar Waadt nicht anerkennen zu können sich erklärte, in der Minderheit blieben.

8) Das Zollwesen, für den hiesigen Stand insofern von Wichtigkeit, als „dem Zollgesetze des Kantons Bern vom 28. Hornung 1842 durch die Tagsatzung die Genehmigung ertheilt wurde, in dem Sinne: einerseits, daß „durch die Genehmigung dieses Zollgesetzes von Seite der Tagsatzung und durch die Vollziehung desselben von Seite der Behörden des Kantons Bern, alle bisher im Kanton Bern bestandenen Zollberechtigungen erlöschen, „und andererseits, daß vom Salze, welches nach andern Kantonen durch den Kanton Bern geführt wird, im Kanton Bern kein Durchgangszoll erhoben werde, wenn „derjenige Kanton, für welchen das durchgeführte Salz bestimmt ist, ebenfalls keinen Zoll von dem über sein Gebiet für andere Kantone durchgeführten Salze erhebt.“

Ferner ward berathen das Zollgesetz des Kantons Graubünden, worüber der Hauptentschied jedoch für die ordentliche Tagsatzung des Jahres 1843 verschoben bleiben sollte.

Das Zollgesetz von Tessin dagegen ward zu neuer

Prüfung an die eidgenössische Expertencommission in Zoll-
sachen zurückgewiesen.

Endlich soll hier noch bemerkt werden, daß dem Stande
Bern, in Abweichung von seinem Antrage, der auf eine
neue Bewilligung der gesammten Weggelder im Ober-
Simmenthal nach dem bisherigen Tarife für die Dauer
von zehn Jahren ging, bloß gestattet wurde „für die
„zwei Jahre von 1843 und 1844 das bishrrige Weggeld
„an der Laubek oder zu Garstatt nach dem nachstehenden
„Tarife fortzubeziehen, um während dieser Zeitfrist die
„aus dem Erlöschen dieses Weggeldes allfällig entstehenden
„Beschwerden der Gemeinden des Ober-Simmenthales in's
„Reine setzen zu können.“

	Bk.	Fr.
„Von jedem geschirrten oder gefattelten Pferde	1	—
„Von Wagen, Kutschen u. s. w. von jedem		
„angespannten Pferde	1	2
„Für ein leeres Pferd oder Füllen (Fohlen) .	—	2
„Für ein Stück Rindvieh	—	2
„Für ein Stück Schmalvieh	—	1
„Der tägliche Verkehr zwischen den Gemeinden Zwei- „simmen und Boltigen bleibt ganz frei.“		

9) In Bezug auf die Handelsverhältnisse der „Auftrag an
„den Vorort durch eine von ihm zu bezeichnende Com-
„mission von Sachverständigen einen umfassenden Bericht
„über die Handelsverhältnisse der Schweiz zum Auslande
„ausarbeiten und allfällige Anträge zu gemeinschaftlichen
„Maßnahmen vorberathen zu lassen, welche dann den
„Ständen ad instruendum auf die Tagssatzung von 1843
„mitgetheilt werden sollen.“

Diese Commission ist am vom Vororte
Bern in der Zahl von zwölf Mitgliedern unter dem Vor-
stande des Herrn Schultheißen Neuhaus bestellt worden,
und beabsichtigt, wie ihr Kreis Schreiben an die Kantons-

regierungen vom 24. November 1842 mit den beigefügten zweihundert zehn Fragen zeugt, die umfassende Erörterung der wichtigen Materie, welche sie zu behandeln hat. Endlich

- 10) „Die Begwältigung des Vorortes auf die Grundlage des
„ zwischen Frankreich und Sardinien am 23. Mai 1838
„ abgeschlossenen Vertrages über gegenseitige Auslieferung
„ von Verbrechern mit angemessener Berücksichtigung der
„ von Seite verschiedener Gesandtschaften angebrachten Be-
„ merkungen mit der königlich-sardinischen Gesandtschaft in
„ der Schweiz in Unterhandlung zu treten, um zwischen
„ den eidgenössischen Kantonen und den königlich-sardini-
„ schen Staaten über die gegenseitige Auslieferung der
„ Verbrecher einen Vertrag zu verabreden und unter Vor-
„ behalt der Ratification durch die Kantone abzuschließen.“

Der Verkehr der Regierung Bern's mit den vorörtlichen Behörden Bern's bot nichts als die üblichen Mittheilungen wegen Execution von Bundesbeschlüssen und Beeidigung eidgenössischer Stabsoffiziere, sowie die Entgegennahme diplomatischer Ratificationen dar.

Am 31. Christmonat dann erfolgte die Ueberstiedelung der eidgenössischen Kanzlei nach Luzern, dem Vororte der Schweiz, für die Jahre 1843 und 1844.

b. Zu den Mitständen insbesondere.

Genf verlangte und erhielt, so viel an Bern, die eidgenössische Garantie seiner neuen Verfassung.

Mit andern Kantonsregierungen kam das diplomatische Departement in keine directe Berührung.

Von den Beamten der an andere Kantone angrenzenden Aemter wird ausdrücklich das bestehende freundschaftliche Verhältniß zwischen den beidseitigen Beamten, sowie der friedliche und freundschaftliche Verkehr der Grenzbewohner erwähnt.

III.

Innere Angelegenheiten.

1) Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglicher Fragen.

Der Verfassungsrath sah sich, wie bekannt, veranlaßt, unmittelbar nach Berathung der Verfassung und des Uebergangsgesetzes auch ein „vorläufiges“ Reglement für den Großen Rath aufzustellen, damit diese oberste Landesbehörde alsogleich „nach der Uebernahme der Staatsgewalt ihre innere Organisation verfassungsmäßig vollenden und auf gesetzliche Weise „berathen und Beschlüsse fassen könne.“ Nach §. 23 des Uebergangsgesetzes sollte der Große Rath dieses vorläufige Rathreglement beobachten, bis er selbst ein anderes eingeführt haben werde. Man sah also damals eine Revision desselben in naher Zukunft als ziemlich wahrscheinlich an.

In der That zeigten sich bald in dem vom Verfassungsrathe bearbeiteten Großrathreglemente wesentliche Mängel und Lücken, so daß Anträge auf Abänderung sowohl als auf Ergänzung und Erläuterung einzelner Vorschriften desselben schon in den Jahren 1831, 1832 und 1833 häufig gestellt wurden. Einigen entsprach der Große Rath durch Erlaß besonderer Decrete, wie diejenigen über die Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes vom 2. Christmonat 1831; die Ergänzungswahlen für den Großen Rath vom 20. Brachmonat 1832; die Veränderung des Zeitpunktes der ordentlichen Sitzungen des Großen Rathes vom 7. Heumonat 1832; die Wahlform für die vom Großen Rathe zu besetzenden Stellen vom 20. Christmonat 1832; die Entlassung von Mitgliedern des Großen Rathes vom 25. April 1832 u. s. w.; andere wurden auf eine nahe Generalrevision des Großrathreglementes verschoben, wie dieses aus dem Beschlusse des Großen Rathes vom 29. März 1833, betreffend die Wiederbesetzung der erledigten Stelle

eines Vicepräsidenten des Großen Rathes und Ernennung eines Statthalters desselben erhellet.

Das diplomatische Departement erhielt dann auch wirklich den Auftrag, sich mit der Frage einer allgemeinen Revision dieses Reglementes zu beschäftigen, was sofort geschah. Allein gleichzeitig und nachher vermehrten sich durch wichtige, zum Theile unvorhergesehene, Ereignisse, wie die Poleninvasion, die Bürgerzwiste in Basel und Schwyz, die Flüchtlingsangelegenheit, die Unruhen im Jura, die Anstände mit Frankreich wegen der Conseilgeschichte und des Bonapartistischen Handels die Geschäfte des diplomatischen Departements dermaßen, daß jene Revisionsarbeit einstweilen in's Stocken gerieth, und weder der Regierungsrath noch der Große Rath demselben zu rufen für gut fanden. Der Ruhe der letzten Jahre ist es zu verdanken, daß die Behörden nun wieder mit Erfolg ihr Augenmerk auf diese und andere Reformen in unsrer Gesetzgebung richten können. Der Impuls ward von unserm Präsidium gegeben, das in einem Anzuge eine Reihe dieser Reformen beantragte. An der Spitze derselben stand die Revision des Großrathesreglementes, und die niedergesetzte Specialcommission des Regierungsrathes ermangelte nicht, auch diese Frage zuerst in Berathung zu ziehen, ein neues Gesetz über die Organisation und die Art der Berathungen des Großen Rathes zu entwerfen, und den obern Behörden zur definitiven Begutachtung vorzulegen.

Mit dieser Arbeit hat sich nun das diplomatische Departement drei Sitzungen hindurch beschäftigt. Hierauf ist der Entwurf an das Collegium von Regierungsrath und Sechszehnern gelangt, welches ihn im Hornung und April leztlin gleichfalls behandelt und einige Modificationen darin angebracht hat. Nunmehr ist er dem Herrn Landammann zu Händen des Großen Rathes eingereicht.

Außer diesem Großrathesreglemente hatte das diplomatische Departement im Jahre 1842 bloß noch zwei Fragen organi-

scher Natur zu begutachten, nämlich die Anträge der Juracommission auf Revision der Verfassung und auf Errichtung einer katholischen Section des Erziehungsdepartements. Beide waren schon früher producirt worden, jener von einigen Gemeinden des Bezirkes Courtelary und dem sogenannten Vaterlandsverein in Bern, dieser von den Unterzeichneten der Surapetition vom Jahre 1839. Beide Anträge hatte das Departement zu verwerfen gerathen aus denjenigen Motiven, die in seinem Verwaltungsberichte der betreffenden Jahre umständlich entwickelt sind. Es bleibt ihm also, da seine Ansichten seitdem in keiner Weise geändert, nun übrig, einfach auf diese frühern Vorträge zu verweisen, und der Regierungsrath hat den Schlüssen derselben nicht nur unbedingt beigepflichtet, sondern im Fernern beschloffen, beide Fragen, als bloß von durch ihn niedergesetzten Commissionen ausgegangen, nicht weiter vor den Großen Rath zu ziehen.

2) Politische Wahlverhandlungen.

Den Bestimmungen des Wahlreglementes zufolge wurden die Ur- und Wahlversammlungen der Bezirke Bern (Landgemeinden), Biel, Büren, Erlach, Frutigen, Laupen, Münster, Oberhasle, Bruntrut und Schwarzenburg im Weinmonat einberufen um einige außerordentlicher Weise im Großen Rathe und in den Amtsgerichten vacant gewordene Stellen wieder zu besetzen.

Diese Wahlen fanden in aller Ordnung Statt, und es wurden ernannt: vier Mitglieder des Großen Rathes, vier Amtsrichter und drei Amtsgerichtsuppleanten; ferner reichten die Wahlversammlungen von Büren und Laupen die gesetzlichen Vorschläge für ihre vacant werdenden Gerichtspräsidentenstellen, und die Bezirke Thun und Fraubrunnen Wünsche für Wiedererwählung ihrer abtretenden Regierungstatthalter ein.

Diesen letztern wurde entsprochen durch die Ernennung der Herren Mesmer und Ditt; desgleichen dem Vorschlage

für die Gerichtspräsidentenstelle von Laupen durch die Wahl des erstvorgeschlagenen Herrn Christian Rufener; dagegen ward als Gerichtspräsident nach Büren, an Platz des Herrn Leuenberger, der vom Obergerichte vorgeschlagene Herr Steiner gesetzt.

Gegen keine Verhandlung der Amtswahlcollegien war übrigens binnen der gesetzlichen Frist das Recht der Einsprache geltend gemacht worden.

3) Oberaufsicht über die keinem andern Departement unterworfenen Beamten, über die Staatskanzlei und die Archive.

Eine dem Geschäftsgange höchst nachtheilige Reibung zwischen dem obersten Vollziehungs- und dem obersten Gerichtsbeamten im Bezirke Oberhasle, begleitet von gegenseitiger Beschuldigung nicht nur pflichtwidriger, sondern sogar unter das Strafrecht fallender Handlungen, provocirten eine amtliche Untersuchung, in Folge welcher zwar diese letztern nicht constatirt werden konnten, den beiden Beamten jedoch wegen Unregelmäßigkeiten in ihrer Amtsführung mißbilligende Vorstellungen gemacht, und dieselben namentlich auf's Ernstlichste zu Beilegung ihrer persönlichen Zwistigkeiten gemahnt wurden.

Ebenso bemühend ward das Einschreiten gegen den Regierungstatthalter von Laupen wegen eines Holzfrevels, um den ihn das Richteramt zu belangen sich im Falle gesehen. Er wurde sogleich eingestellt und ein Regierungskommissär dahin abgeordnet; die daherige Untersuchung führte zur Bestätigung der eingeklagten Thatsache, nicht aber zur juridischen Ermittlung der Schuld des Beklagten. Es ward sonach dem mittlerweile eingelangten Entlassungsgesuche desselben vom Regierungsrathe und Sechszehnern einfach entsprochen.

Ein dritter Regierungstatthalter trat wegen geschwächter Gesundheit und zunehmenden Alters am Schlusse des Jahres ebenfalls von seiner Stelle ab. Mit Bedauern nahmen die

Behörden diese Anzeige hin und ersetzten den in Ehren entlassenen Herrn Güdel zu Trachselwald durch Herrn Oberstlieutenant Läng.

In Bezug auf die Staatskanzlei und die Archive hatte das Departement vorerst einige Gesuche um Benutzung der letztern zu wissenschaftlichen Forschungen zu behandeln: Gesuche, denen es unter den nöthigen Cautelen mit Bereitwilligkeit zu entsprechen pflegt; sodann beantragte es die Wiedervereinigung des seiner Zeit nach Bern transportirten leberbergischen Archives mit den in Bruntrut zurückgebliebenen Theilen desselben, was der Regierungsrath genehmigte und durch den Herrn Staatschreiber vollziehen ließ.

4) Höhere Staats Sicherheitspolizei.

Der Kanton Bern genoß einer so vollständigen und beneidenswerthen Ruhe, daß das Departement nicht in den Fall kam, irgend welche staatsicherheitspolizeiliche Anordnungen weder selbst zu treffen, noch bei der obern Behörde zu beantragen. Nichtsdestoweniger war die Polizei stets wachsam sowohl auf das nie ganz schlummernde Parteiwesen im Innern selbst als auf die beginnende Verzweigung des erotischen Communismus über einzelne Theile der Schweiz.

In Folge der hochverrätherischen Trennungsversuche im Jura hauptsächlich durch den gewesenen Regierungsrath Stockmar angezettelt (siehe die Berichte von 1839 und 1840) war derselbe mit 18 Mithaften des Hochverraths angeklagt worden. Unter'm 12. Oktober verfiel endlich das Obergericht den Herrn Xavier Stockmar polizeirichterlich zu einer Gefängnißstrafe von 100 Tagen und zu einer Buße von Fr. 100, sprach ihn hingegen von der peinlichen Anklage frei. Auch die andern Mithaften wurden freigesprochen.

Auf den Antrag des Erziehungsdepartements hatte der Regierungsrath gegen Herrn Buchhändler Jenni, Sohn, wegen

der deutschen Uebersetzung einer von dem bekannten Ritter Lang vor circa 30 Jahren absichtlich in lateinischer Sprache herausgegebenen Schrift einen Pressprozeß erhoben, da diese Schrift voll der größten Zuchtlosigkeiten offenbar von seinem Verfasser nicht für das große Publikum bestimmt war. Das Obergericht sprach jedoch den Beklagten frei.

Dem schweizerischen bauwissenschaftlichen Vereine wurde bei seiner diesjährigen Versammlung in Bern eine Steuer von Fr. 400 gesprochen.

Dem Künstlervereine in Bern wurde für die Kunstausstellung eine Beisteuer von Fr. 800 bewilligt.

5) Institut der Amtsblätter.

Wir lassen, wie gewohnt, hier Zahlen sprechen.

I. D e u t s c h e s A m t s b l a t t.

A. E i n n a h m e n.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Abonnements	17,335	50		
Insertionsgebühren:				
Im Amtsblatte Fr. 10,377. 20				
Im Anzeiger „ 4,246. 60				
	<u>14,623</u>	80		
Verkauf einzelner Amtsblätter u. s. w.	65	95		
Zins des Depositums in der Bank und Entschädigung für die an die Staatskanzlei gelieferte Gesetzes- sammlung	565	45		
			<u>32,590</u>	70
Summa Einnehmens	Fr. 32,590	70		

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Das Einnehmen beträgt	32,590		70	

B. Ausgaben.

Druckkosten:

Des Amtsblattes	Fr. 10,568.	75		
Des Anzeigers	„ 3,775.	40		
	<hr/>		14,344	15
Der Gesetzesammlung . . .		425	70	
Großrathöverhandlungen (Druckkosten und übrige) . . .		3,241	85	
Büreau, Expedition, Abonnements auf auswärtige Blätter . .		1,778	80	
Honorar des Directors . . .		1,000	—	
		<hr/>	20,790	50
			<hr/>	
Ueberschuß	Fr. 11,800		20	

II. Leberbergisches Amtsblatt.

A. Einnahmen.

Auf dieselben sind die Unternehmer gewiesen.

B. Ausgaben.

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Jährlicher fixer Staatsbeitrag .	600	—		
Uebersetzungskosten (Amtsblatt und Großrathöverhandlungen) . .	844	10		
Druckkosten und Vermischtes (nach Accord)	139	—		
		<hr/>	1,583	10
			<hr/>	
Dieses Mehrausgeben vom Reinertrage des deutschen Amtsblattes abgezogen, zeigt einen Ueberschuß von			10,217	—
			<hr/> <hr/>	

Dieses günstige Resultat ist den sehr mäßigen Druckpreisen, dem Zinsertrage des in der Bank liegenden Depositums, dem kleinen Bande der Gesetzesammlung, vorzüglich aber der geringen Zahl von Großrathssitzungen zuzuschreiben. Je mehr Großrathssitzungen, desto mehr Druckkosten, Auslagen für Copiaturen und namentlich für die Uebersetzung der französischen Verhandlungen.

Das deutsche Amtsblatt leistete übrigens im Jahre 1842 neben dem reinen Ertrage von Fr. 11,800. 10 noch Folgendes:

- a. Es erhielten 234 Behörden und Beamte ein Freieremplar.
- b. Die Regierungsbehörden publicirten im Jahre 1842
durch das Amtsblatt 27,424 Linien,
durch den Anzeiger 7,181 "

zusammen 34,605 Linien,

was nach dem Tarife eine Ausgabe von Fr. 3460. 50 zur Folge gehabt hätte. Es sind dabei die amtlichen Edictalladungen nicht gerechnet.

Die meisten Publikationen von Regierungsbehörden sind überdieß im leiberbergischen Amtsblatte ebenfalls erschienen, nachdem sie auf Rechnung der Amtsblattcasse übersetzt worden.

Das diplomatische Departement hielt im Jahre 1842 20 Sitzungen.

Juragewässer-Correction.

Der hauptsächlichste Schritt, welcher im Jahre 1842 für die Betreibung dieser wichtigen Angelegenheit geschah, ist unstrittig die Schlußnahme der Generalversammlung der Vorbereitungs-gesellschaft, welche unter'm 8. November 1842 zu Neuenburg Statt fand, um über die Genehmigung des von Herrn Oberstlieutenant La Nicca bearbeiteten Correctionsplans zu entscheiden. Das lebhafteste Interesse, welches fortwährend die Actionnairs für den obschwebenden Zweck beseelt, zeigte sich schon in dem zahlreichen Besuche jener Zusammenkunft, wobei 750 Actien repräsentirt waren.

In seinem eben erwähnten und schon im vorjährigen Staatsverwaltungsberichte berührten Bericht und Plan über die Juragewässer-Correction hat Herr La Nicca zuerst die bisherigen Correctionsprojecte der Herren Tulla und Lelewel beleuchtet und nachgewiesen, daß dieselben weder einen ganz sichern noch einen bleibenden Erfolg zu verbürgen vermögen. Sein eigener, wissenschaftlich begründeter, Plan dagegen beruht auf folgenden Hauptgrundlagen, deren Bewerkstelligung er anrath:

- 1) Ableitung der Aare von Marberg nach dem Bielersee, vermittelt eines bei der Rappensfluh beginnenden, in sanfter Krümmung über das Täufelen-Moos laufenden, den kleinen Bergrücken bei Hagneck durchschneidenden Canals, der in den Bielersee ausmündet, eine Länge von 28,692 Fuß hat, ein Gefäll von 1 auf 1000 darbietet, und bei einer mittlern Geschwindigkeit von 5 Fuß in einer Sekunde 22,000 Cubikfuß, und mit den auf 40 Fuß Entfernung angebrachten Hinterdämmen sogar 41,000 Cubikfuß Wasser ablaufen läßt.
- 2) Abführung der solchermaßen im Bielersee vereinigten Aare- und Zihlgewässer durch einen Canal, der von Nidau nach Büren läuft, 39,230 Fuß lang ist, und somit den jetzigen Zihllauf um 23,530 Fuß

abkürzt, und bei einer Sohlenbreite von 270 Fuß ein Gefäll von 0,14 auf 1000 besitzt; ferner durch drei Durchstiche bei Arch, Bachmatt und Leußligen, zusammen von 14,750 Fuß Länge, die eine Abkürzung des Armlaufes um 11,420 Fuß bewirkt. In Verbindung mit noch einigen Verbesserungen und Vertiefungen des Flußbettes bei Solothurn und Altisholz soll der künftige Wasserstand der Aare auch zwischen Büren und Solothurn bei der mittlern Größe ein Gefäll von 0,11 bis 0,14 auf 1000 erhalten.

3) Correction der obern Zihl und der untern Broye, welche durch mehrere Vertiefungen des Flußbettes der obern Zihl, einen Durchstich von 5500 Fuß bei Landeron und einen solchen von 7300 Fuß bei der Zihlbrücke stattfinden und diesem Fluß ein Gefäll von 0,164 auf 1000 verschaffen soll. Bei der Broye erscheint ein Durchstich von 5400 Fuß nächst Sügny. — Hieran reihen sich die Werke an den See-Mündungen der Broye und Zihl, und die Bauten zu Schließung der alten Flußbette.

4) Entsumpfung des großen Mooses und der anliegenden Ländereien, wozu zwei Hauptcanäle nebst mehreren Seitencanälen vorgeschlagen sind.

Außerdem ist auch der alsdann nöthig werdenden Brücken und der allfällig herzustellenen Schifffahrtsverbindung zwischen der Aare und Broye gedacht.

Durch die Ausführung dieser Werke ist das von der Suragewässer-Gesellschaft beabsichtigte Ziel, den Murten-, Neuenburger- und Bielersee tiefer zu legen, die versumpften Ländereien auszutrocknen, und die Schiffahrt sicher zu stellen, mit aller Aussicht auf günstigen Erfolg zu erreichen. Die theils im Bericht, theils in dessen Beilagen enthaltenen sehr interessanten Berechnungen über Zu- und Abfluß der Wassermasse, über das Gefäll der Aare und Zihl, und über die in

früheren Jahren vorgenommenen hydrometrischen Messungen, geben höchst beachtenswerthe Nachweisungen, aus denen unter Andern hervorgeht, daß die Wassertiefe im Nidau=Büren=Canal jederzeit für die Schifffahrt genügen würde, obgleich sie nach Verhältniß niedriger wäre, als die jetzige, und daß der zukünftige höchste Wasserstand bei Büren und Solothurn immerhin um 3 Fuß unter den gegenwärtigen zu stehen käme.

Das zu occupirende Land berechnet Herr La Ricca auf $70467/100$ Tucharten; das zu gewinnende dagegen: an Inundationsgebiet, laut Schätzung des Herrn Obersts Koch, in sämtlichen fünf beteiligten Kantonen . Tucharten 62,064, altes Flußbett der Aare und Zihl, im Ganzen " 3,980.

Zusammen, jedoch ohne Inbegriff des nach der Tieferlegung auf den Seen sowie auf der Broye und obern Zihl zu gewinnenden Landes Tucharten 66,044.

Wie ebenfalls schon früher bemerkt wurde, waren zwar von achtbarer Seite über einzelne Punkte dieses Planes des Herrn La Ricca mehrere Bedenken erhoben worden, allein auch jene Männer von längst erprobter Sachkenntniß, von denen solche ausgingen, erklärten dennoch, daß der fragliche Correctionsplan das Uebel geradezu an der Wurzel angreife, und es sei wahrscheinlich, daß einzig oder wenigstens noch am sichersten auf dem vorgeschlagenen Wege eine gründliche Abhülfe des Uebels und Erreichung der übrigen vorgesezten Zwecke zu suchen sei.

Von einer solchen Ueberzeugung geleitet, beschloß denn auch die gedachte Generalversammlung der Vorberathungsgesellschaft mit an Einstimmigkeit grenzender Mehrheit:

„Die Hauptidee des Planes von Herrn Oberstlieutenant La Ricca sei dem Grundsätze nach angenommen.“

Zu gleicher Zeit traf sie jedoch die eben so vorsichtige als billige Verfügung, daß alle von den verschiedenen Sachkennern,

sowie auch in ihrer Mitte geäußerten Einwendungen dem Herrn La Nicca zur Kenntniß gebracht und dessen Gegenbemerkungen darüber eingeholt werden sollen. Außerdem machte die Direction, um allen gerechten Wünschen entgegen zu kommen, noch von einer ihr zustehenden Befugniß Gebrauch, und theilte den Plan mehrern anderweitigen Sachverständigen von anerkanntem Verdienste mit, damit sie denselben ihrer parteilosen Prüfung unterwerfen, und die Sache durch die Stimmung ganz unbetheiligter Männer sich um so mehr erläutern. Ferner säumte die Direction nicht, den fünf bei der Angelegenheit betheiligten Kantonsregierungen von Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg den Plan des Herrn La Nicca mit dem Ansuchen zu übermitteln, denselben durch ihre technischen Behörden begutachten zu lassen, worauf noch vor Ablauf des Jahres 1842 der von der Regierung des hohen Standes Solothurn hiemit beauftragte Herr Regierungsrath Kaiser seiner Behörde einen dem Unternehmen günstigen und den zu dessen Ausführung entworfenen Plan empfehlenden Bericht eingab, was schon wegen der besondern Stellung von Solothurn von guter Vorbedeutung für die Sache ist. Vorläufig mag hier auch angeführt werden, daß ebenso die den Regierungen von Waadt und Neuenburg durch ihre Oberingenieurs erstatteten Gutachten, und die auf Ansuchen der Direction von andern Sachverständigen eingekommenen Denkschriften übereinstimmend den Plan des Herrn La Nicca in seinen Hauptgrundlagen als in vollem Umfange dem Zweck entsprechend anerkennen, und allfällig abweichende Bemerkungen nur einzelne untergeordnete Theile betreffen, durch welche kein störender Einfluß auf das Ganze geübt und auf welche übrigens Herr La Nicca genügende Auskunft geben wird.

Nach der oben mitgetheilten Schlußnahme, durch welche der Stand der Dinge seiner Entwicklung bedeutend näher gerückt ist, fand es die Vorbereitungsgesellschaft an der Zeit, die Direction zu beauftragen, einen Entwurf-Vertrag mit den

betheiligten Regierungen auszuarbeiten, über die Grundlagen der Bedingungen, unter welchen die Ausführung der Jura-gewässer=Correction stattfinden könne. Diese Arbeit ist auch bereits an die Hand genommen worden.

Ueber den Entwurf eines Expropriationsgesetzes hingegen fand die definitive Berathung noch nicht Statt, die Direction glaubte vielmehr vorher noch denselben einer aus Juristen und Techniker zusammengesetzten Commission überweisen zu sollen, damit dieselbe den Gegenstand einer speciellen Prüfung und Ausarbeitung unterwerfe.

Die effectiven Ausgaben der Gesellschaft im Jahre 1841 betragen Fr. 2879. 35¹/₂; das Budget für 1842 ward auf Fr. 7886 festgesetzt.